Straßenverkehrsunfallstatistik

Ziel

Die Verkehrsstatistik hat die Aufgabe, zahlenmäßig fassbare Größen und Massenerscheinungen im Verkehr in absoluten oder relativen Werten darzustellen und zu vergleichen.

gesetzl. Grundlage

Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfStatG)

+

VO zu § 2 StVUnfStatG

↑

Vgl. RdErl. IM NRW vom 25.08.2008 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen (SMBl. NW 2051), Anlage 2

↓

Erfassung

Es werden die Verkehrsunfälle der Kategorien 1 – 4 und 6 erfasst.

Die Verkehrsunfälle der Kategorie 5 werden nur zahlenmäßig erfasst.

Straßenverkehrsunfallstatistik

Die Verkehrsstatistik hat die Aufgabe, zahlenmäßig fassbare Größen und Massenerscheinungen im Verkehr in absoluten oder relativen Werten darzustellen und zu vergleichen.

Grundlage für die statistische Erfassung von Verkehrsunfällen ist das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG).

ⓘ Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 29.10.2001 (BGBl. I, 2785).

1. Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Nach diesem Gesetz werden Verkehrsunfälle erfasst, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt worden sind sowie schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden.

Ein schwerwiegender Sachschaden liegt dann vor, wenn nach den Feststellungen der Polizei als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß BKatVO eine Geldbuße festzusetzen ist oder eine Verkehrsstraftat anzunehmen ist und ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss.

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln gestanden hat.

ⓘ VO des BMV zu § 2 StVUnfStatG vom 21.12.1994 (BGBl. I, 3970 geä. am 06.06.2007 BGBl. I 1045).

Diese Definition des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden entspricht also der Kategorie 4 in der Einteilung der Unfallkategorien des Unfallaufnahmeerlasses.

ⓘ RdErl. IM NRW vom 25.08.2008 [SMBl. NRW 2051 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“)

Weiterhin werden die Verkehrsunfälle erfasst, bei denen ohne Rücksicht auf die Art des Sachschadens, ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung gestanden hat.

Damit werden nach dem StVUnfStatG alle Verkehrsunfälle der Kategorien 1 – 4 und 6 erfasst. Nicht erfasst werden hingegen alle Bagatellunfälle der Kategorie 5 sowie Verkehrsunfallfluchten der Kategorie 7.

2. Polizeispezifische Verkehrsunfalldatei (VUD)

Die 2. Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige (mithin also Kategorien 1 – 4 sowie 6 + 7) dient als Eingabebeleg für die VUD. Diese wird geführt bei den ZPD NRW.

3. TAET 1 – Meldung

In dieser Statistik werden die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hauptunfallursachen erfast. Die Fallzahlen werden monatlich erhoben und geben wieder, wie viele und welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung (hier: Bekämpfung der HUU) von jeder einzelnen Unterabteilung, jeder Polizeibehörde und insgesamt im Land NRW getroffen werden.

4. TAET 2 – Meldung

Maßnahmen bei bestimmten Schwerpunkteinsätzen und Verkehrskontrollen

> *Diese Statistik wurde vierteljährlich erhoben. Hier wurden die Anzahl der durchgeführten Schwerpunkteinsätze der Polizei zahlenmäßig und ergebnisorientiert erfasst.*

Diese Statistik wird nicht mehr geführt (aufgehoben durch Erl. IM NRW vom 06.05.2003 – 41.3 – 621 -).

Aufgrund von Einzelerlassen werden jetzt nur noch die Ergebnisse von Schwerpunkteinsätzen aus Anlass des Jahreswechsels und Karneval erhoben.

5. TAET 3 – Meldung

Maßnahmen zur Verkehrsaufklärung

> *Auch diese Statistik wurde quartalsmäßig geführt. Hier wurde die Anzahl der Teilnehmer bei speziellen Veranstaltungen im Rahmen der Verkehrsaufklärung erfasst.*

Dies betraf in erster Linie die Tätigkeiten der Verkehrssicherheitsberater als auch des Bezirksdienstes.

Diese Statistik wird nicht mehr geführt (aufgehoben durch Erl. IM NRW vom 06.05.2003 – 41.3 – 621 -).

6. Meldung der täglichen Unfallzahlen

Von allen Dienststellen wurden die Verkehrsunfälle des laufenden Tages behördenweit zusammen gefasst und über die Bezirksregierungen an das IM NRW gemeldet. Dort diente diese rein zahlenmäßige Erfassung zur Erstellung eines täglichen Lagebildes.

Diese Statistik wird nicht mehr geführt (aufgehoben durch Erl. IM NRW vom 06.05.2003 – 41.3 – 621 -).

7. Verkehrsstatistik NRW

Breit angelegte Jahresstatistik über das Verkehrsunfallgeschehen in NRW.

8. Polizeiliche Datenerfassung

Die Autobahnpolizei und die Kreispolizeibehörden können örtliche Dateien über Verkehrsunfälle führen (Stichwort: Elektronische Unfallursachen Steckkarte).

ⓘ RdErl. IM NRW vom 02.05.2003 – 41.3 – 6203 – [SMBl. NRW 545 („Auswertung von Straßenverkehrsunfällen“-alt, Nr. 1.1)].

9. Die Verkehrsunfallstatistik dient u.a.

- Der Erstellung eines Unfalllagebildes (Beurteilung der örtlichen oder überörtlichen Unfalllage)

- Der Planung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen
  - Nach dem RdErl. IM NRW „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ hat sich die Verkehrsüberwachung an der Unfallentwicklung auszurichten. Die Verkehrsüberwachung ist in erster Linie örtlich und zeitlich auf Unfallhäufungsstellen (-strecken) zu konzentrieren.

- Erstellung von Verkehrssicherheitskonzepten im Rahmen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrsaufklärung und –erziehung und der Beseitigung von Verkehrsunfallbrennpunkten

- In der örtlichen Unfalluntersuchung
    - der Polizei für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen
    - der Straßenverkehrsbehörde für verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
    - dem Straßenbaulastträger für straßenbauliche Maßnahmen